

STADT DÜBENDORF

Polzeiverordnung der Stadt Dübendorf

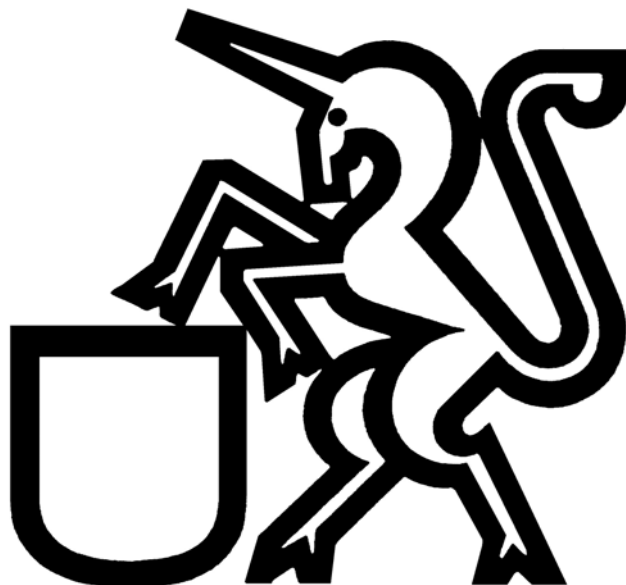
vom 20. Juni 1980

revidiert am

26. Mai 1992

11. April 1996

15. Oktober 1997



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	2
II. Niederlassung und Aufenthalt	3 - 5
III. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe und Ordnung	5 - 8
IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes	9 - 10
V. Gewerbepolizei	11
VI. Wirtschaftspolizei	11 - 12
VII. Tierhaltung	12
VIII. Massnahmen	12 - 13
IX. Strafbestimmungen	13
X. Schlussbestimmungen	14

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Polizeiverordnung bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, die Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum und den Schutz vor Immissionen auf dem Gebiet der Stadt Dübendorf. Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

Art. 2

Verantwortliche Organe Die Ausübung der polizeilichen Funktionen ist dem Polizeivorstand und den vom Stadtrat bestimmten Polizeiorganen übertragen. Die Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben ist Sache der Kantonspolizei.

Art. 3

Durchsetzung der Verordnung Die Polizeiorgane haben für die Durchsetzung dieser Verordnung zu sorgen.

Art. 4

Polizeiliche Anordnungen Den Anordnungen der Polizeiorgane ist Folge zu leisten. Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Insbesondere sind Einmischungen sowie das Begleiten von polizeilich festgehaltenen Personen untersagt, wenn dies gegen das ausdrückliche Verbot der Polizeiorgane erfolgt.

Art. 5

Identitätsnachweis Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

Art. 6

Ausweispflicht der Polizeiorgane Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeiorganen in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

Art. 7

Vorladungen Jedermann hat einer polizeilichen Vorladung Folge zu leisten.

II. Niederlassung und Aufenthalt

Art. 8

Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt oder ein Geschäftslokal mietet, hat sich innert 8 Tagen nach dem Zuzug bei der Stadtverwaltung (Einwohnerkontrolle) anzumelden.

Die Meldepflicht innert 8 Tagen gilt auch für Wohnungswechsel innerhalb der Stadt.

Persönliche
Meldepflicht

Art. 9

Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse abzugeben. Militär- und Zivilschutzpflichtige haben überdies das Dienstbüchlein vorzulegen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Bürger von Dübendorf sind, bei Vollendung des 20. Altersjahres
- b) unmündige Kinder geschiedener oder nicht verheirateter Eltern, sofern sie nicht beim Vater wohnen
- c) unmündige Kinder von Witwen nach der Wiederverheiratung der Mutter
- d) Pflegekinder

Hinterlegung
von Ausweisen

Art. 10

Ausweise, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Änderung des Namens oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle abzugeben.

Erneuerung von
Ausweisen

Art. 11

Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (zum Beispiel Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten), hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden.

Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen, wonach der Betreffende Niederlassung in jener Gemeinde hat. Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihrer Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.

Personen, die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, so wird unterstellt, sie hätten Niederlassung in Dübendorf.

Aufenthalt

Art. 12

Haushaltungsvorstände, Vermieter, Logisgeber und Arbeitgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.
Die gleiche Meldepflicht obliegt den Vermietern von Geschäftslokalen. Diese Meldungen ersetzen die persönliche Meldepflicht nach Artikel 8 nicht.

Art. 13

Für das Gastgewerbe gilt die im kantonalen Wirtschaftsgesetz vorgeschriebene Meldepflicht.

Art. 14

Personen, die ohne eine Erwerbstätigkeit auszuüben bei Verwandten oder Bekannten zu Besuch weilen oder die sich nur vorübergehend in Hotels, Gasthöfen, Pensionen oder Heimen aufhalten, sind von der Meldepflicht befreit, sofern ihr Aufenthalt nicht länger als 3 Monate dauert. Bei längerem Aufenthalt hat die Anmeldung mit der Abgabe der Ausweise innert 8 Tagen nach Ablauf der Frist zu erfolgen.
Vorbehalten bleiben die besonderen Vorschriften für Militär, Zivilschutz und Fremdenpolizei.

Art. 15

Wer den Wohnsitz in der Stadt Dübendorf aufgibt, hat sich beim Wegzug oder spätestens innert 8 Tagen nach dem Wegzug bei der Einwohnerkontrolle abzumelden oder die hinterlegten Ausweise gegen Rückgabe des Schriftenempfangsscheines zurückzuziehen. Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Dokumente eine Gebühr erhoben.
Personen, welche die Stadt Dübendorf ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach 2 Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen. Die Ausweisschriften werden der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.
Militär- und Zivilschutzpflichtige haben ihr Dienstbüchlein bei der Abmeldung vorzulegen.
Die gleiche Abmeldepflicht besteht für Mieter von Geschäftslokalen.

Art. 16

Über Name und Wohnadresse von Ortseinwohnern erteilt die Einwohnerkontrolle an Private auf persönliche Vorsprache oder schriftliche Anfrage hin Auskunft gegen Gebühr. Sie ist zu verweigern, wenn begründeter Verdacht missbräuchlicher Verwendung besteht.

Adressverzeichnisse zu kommerzieller oder politischer Verwendung werden nur ausnahmsweise aufgrund einer besonderen Bewilligung des Stadtrates abgegeben.

III. Schutz der Personen, der öffentlichen Ruhe und Ordnung

Art. 17

Es ist untersagt, Personen zu belästigen oder zu gefährden, Ruhe und Ordnung zu stören, sich ungebührlich zu verhalten, öffentliches Ärgernis zu erregen oder zu einer solchen Handlung anzustiften.

Ruhe und Ordnung

Art. 18

Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen und Notsignalen ist untersagt.

Missbräuchlicher Alarm

Art. 19

Es ist untersagt, im Zustand der Berauschtigkeit öffentliches Ärgernis zu erregen.

Sitte und Anstand

Art. 20

Unfug, der geeignet ist, Personen in ihrer Sicherheit zu gefährden, sie zu belästigen oder zu erschrecken, ist untersagt.

Unfug

Art. 21

Das Verrichten der Notdurft in bewohnten Gebieten an anderen als den dafür bestimmten Orten ist untersagt.

Verrichten der Notdurft

Art. 22

Wer zu Schlägereien anstiftet oder daran teilnimmt, wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung bestraft, sofern nicht die Bestimmungen des Strafgesetzbuches zur Anwendung gelangen.

Schlägereien

Art. 23

Bodenöffnungen, wie Jauchegruben, Schächte, Sammler und aufgeworfene Gräben, sind abzudecken oder zu umwehren, sofern sie nicht genügend beaufsichtigt sind.

Sicherung offener Baugruben und Baustellen

Baustellen, Gräben usw. auf öffentlichem Grund und an den der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Orten sind so abzuschränken und zu signalisieren, dass keine Unfallgefahr besteht.

Art. 24

Immissionen Als Immissionen im Sinne dieser Verordnung gelten belästigende Einwirkungen wie Lärm, Rauch, Staub, üble Gerüche usw. Niemand darf Immissionen verursachen, die durch rücksichtsvolle Handlungsweise oder geeignete Vorkehrungen vermieden oder verhindert werden können.

Art. 25

Lärm im allgemeinen Als Lärm im Sinne dieser Verordnung gelten akustische Einwirkungen, die Gesundheit, Leistungsfähigkeit oder Wohlbefinden von Menschen beeinträchtigen.

Art. 26

Nachtruhe Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist auf die Nachtruhe besondere Rücksicht zu nehmen.

Art. 27

Singen, Musizieren, Tonwiedergabegeräte Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen hat zu jeder Tages- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Von 22.00 bis 07.00 Uhr ist das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten usw. im Freien verboten. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen oder Einschränkungen anordnen. Die Verwendung von Lautsprechern auf Motorfahrzeugen bedarf einer Bewilligung der Kantonspolizei.

Art. 28

Schiessen, Feuerwerk Neben den kantonalen Bestimmungen über die Feuerpolizei gelten folgende Vorschriften:

- a) Das Abfeuern von Petarden und Mörsern usw. ist in der Zeit von 21.00 bis 07.00 Uhr untersagt. Ausgenommen davon ist das Abfeuern von Notsignalen oder Hagelraketen. Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.
- b) Hochzeitsschiessen und dergleichen sind bewilligungspflichtig

Die besonderen Bestimmungen über die militärischen Übungen und die Jagd bleiben vorbehalten. Abgesperrtes oder signalisiertes Schiessgelände darf weder betreten noch befahren werden.

Art. 29

Motorisch angetriebene Spielzeuge dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht übermässig gestört werden. Für die Beurteilung der Lärmimmissionen sind die Grenzrichtwerte der Eidgenössischen Expertenkommission für Lärmbekämpfung massgebend.

Motorisch
angetriebene
Spielzeuge

Art. 30

Der Polizeivorstand kann lärmintensive Sportveranstaltungen, Spiele usw. zeitlich einschränken oder untersagen, allenfalls in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen

Sport-
veranstaltungen,
Spiele

Art. 31

Lärmige Garten- und Hausarbeiten, insbesondere das Klopfen von Teppichen und Polstermöbeln sowie das Rasenmähen, dürfen nur werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr vorgenommen werden. Maschinen und Geräte sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden oder verhindert wird. Verbrennungsmotoren müssen mit wirksamen Schalldämpfern versehen sein; sie haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen.

Garten- und
Hausarbeiten

Art. 32

Das Düngen mit Jauche, Klärschlamm oder Mist in Wohngebieten oder deren näheren Umgebung hat sich in der warmen Jahreszeit nach Möglichkeit auf Regentage zu beschränken.

Düngen

In Wohngebieten und deren näheren Umgebung dürfen Gartenabfälle nur in dürrem Zustand und bei trockener Witterung verbrannt werden.

Verbrennen

Art. 33

Lärmimmissionen durch Industrie, Gewerbe und andere private und öffentliche Unternehmen, mit Ausnahme des Baugewerbes, unterstehen folgenden Vorschriften:

Industrie, Gewerbe
und andere
Unternehmungen

a) Um Lärm zu verhindern, sind alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Massnahmen vorzukehren. Nötigenfalls sind die Arbeiten zeitlich einzuschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, allenfalls in geschlossene Räume, zu verlegen.

- b) Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten einzustellen.

Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen für Arbeiten, die aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können.

Art. 34

Baulärm Neben den Vorschriften der kantonalen Verordnung über den Baulärm gelten folgende Vorschriften:

- a) Der Lärm von Kompressoren, Pressluftschlämmern, Pumpen und anderen besonders lärmigen Einrichtungen ist durch geeignete Vorrichtungen wirksam zu dämpfen. Insbesondere sind Verbrennungsmotoren mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen. Der Polizeivorstand kann Maschinen und Werkzeuge mit elektrischem Antrieb vorschreiben. Zum Schutz von Krankenhäusern, Schulen, Alters- und Erholungsheimen, Kirchen usw. können zudem weitere Einschränkungen erlassen werden.
- b) Lärmige Arbeiten, die in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, sind dorthin zu verlegen. Fenster und Türen sind während dieser Arbeiten geschlossen zu halten.
- c) Von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 19.00 bis 07.00 Uhr sind lärmige Bauarbeiten untersagt. Ausgenommen davon sind Bauarbeiten, die aus technischen Gründen unmöglich unterbrochen werden können. Der Polizeivorstand kann die notwendigen Bewilligungen erteilen.

Für die Beurteilung des höchstzulässigen Lärmpegels sind die Grenzwerte der Eidgenössischen Expertenkommission für Lärmbekämpfung massgebend.

Art. 35

Landwirtschaftliche Geräte Maschinen und Geräte der Landwirtschaft sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm, Rauch und übler Geruch möglichst vermieden werden. Verbrennungsmotoren haben den Normen der eidgenössischen Gesetzgebung über Arbeitsmaschinen zu entsprechen. Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.

Art. 36

Landwirtschaftliche Arbeiten, Notstandsarbeiten Unaufschiebbare landwirtschaftliche Arbeiten oder Notstandsarbeiten sind zu jeder Zeit gestattet. Über Notstandsarbeiten ist die Stadtpolizei unverzüglich zu orientieren.

IV. Schutz des öffentlichen und privaten Grundes

Art. 37

Die über den zweckentsprechenden Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Benützung
des öffentlichen
Grundes

Art. 38

Das Verunreinigen des öffentlichen Grundes ist verboten. Wer mit irgendwelchen Materialien den öffentlichen Grund verschmutzt, hat ihn umgehend wieder zu reinigen. Zuwiderhandlungen werden bestraft; der Verursacher hat zudem die Kosten für die Wiederinstandstellung zu tragen.

Verunreinigungen

Art. 39

Das unberechtigte Gehen, Fahren und Reiten über fremdes Eigentum, das Aneignen von Obst und Feldfrüchten sowie das Abreissen oder Ausgraben von Blumen und Pflanzen ist verboten.

Schutz des
privaten Grundes

Art. 40

Öffentliche und private Sachen dürfen nicht verunreinigt und nicht unbefugterweise und entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt oder verändert werden.

Unfug an
öffentlichen und
privaten Sachen

Art. 41

Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Stadt Dübendorf abzugeben.

Fundbüro

Art. 42

Bäume, Sträucher, Grünhecken und andere Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit, die Signale oder die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden oder zu entfernen. Der

Bäume, Sträucher,
Bepflanzungen

Grundeigentümer bzw. der Verantwortliche hat der diesbezüglichen Aufforderung fristgemäss Folge zu leisten. Wird dieser Aufforderung nach erfolgter Mahnung nicht nachgekommen, werden die Arbeiten auf seine Kosten durch einen Beauftragten ausgeführt.

Art. 43

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nur mit Bewilligung des Polizeivorstandes gestattet.

Camping,
Caravanning

Art. 44

Nächtliches
Dauerparkieren

Das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ist gebührenpflichtig und richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über das nächtliche Dauerparkieren.

Art. 45

Wartungsarbeiten
an Motorfahrzeugen

Es ist verboten, auf öffentlichem Grund, an Bächen, an Brunnen, auf Wiesen und im Wald Reparaturen oder Ölwechsel an Fahrzeugen vorzunehmen, sie zu waschen oder abzuspitzen. Auf privatem Grund sind derartige Arbeiten nur gestattet, wenn die erforderlichen Einrichtungen zur Verhütung der Gewässerverschmutzung vorhanden sind.

Art. 46

Veranstaltungen,
Umzüge

Versammlungen, Veranstaltungen oder Umzüge auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes.

Art. 47

Verbot von
Veranstaltungen

Der Stadtrat kann Veranstaltungen auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit Bestimmtheit oder hoher Wahrscheinlichkeit eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.

Art. 48

Schlittelwege

Die Stadtpolizei kann, im Sinne einer vorübergehenden Verkehrsbeschränkung, einzelne Gemeindestrassen als Schlittelwege bezeichnen.

Art. 49

Anzeigen, Plakate,
Inschriften

Es ist untersagt, ohne Bewilligung des Polizeivorstandes auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen. Bei Übertretungen ist der Vorsteher der betreffenden Körperschaft verantwortlich.

Unberechtigten ist es untersagt, an privatem Eigentüm Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.

Suchtmittelreklamen sind auf öffentlichem Grund untersagt.

Art. 50

Reklameanlagen

Das Anbringen von definitiven und temporären Reklameanlagen auf öffentlichem und privatem Grund richtet sich nach den Bestimmungen der Bauordnung der Stadt Dübendorf und der Bewilligung des Polizeivorstandes.

V. Gewerbepolizei

Art. 51

Das Marktwesen und Wandergewerbe untersteht den einschlägigen Bestimmungen des Kantons und allfällig ergänzenden Weisungen des Polizeivorstandes.

Allgemeines

Wanderausstellungen auf privatem und öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Polizeivorstandes. Die Aufnahme von Bestellungen ist während der ordentlichen Ladenöffnungszeiten gestattet.

Wander-
ausstellungen

Art. 52

Geld- und Warensammlungen auf öffentlichen Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer behördlichen Bewilligung. Bei Geldsammlungen von Haus zu Haus müssen behördlich abgestempelte Sammellisten benützt werden, die den Namen der mit der Sammlung betrauten Person tragen.

Sammlungen

Nicht bewilligungspflichtig sind Sammlungen ortsansässiger Vereine, die der Zweckbestimmung des Vereins oder der Durchführung eines Vereinsanlasses dienen.

VI. Wirtschaftspolizei

Art. 53

Die im Gastgewerbegesetz vom 01. Dezember 1996 den Gemeindebehörden übertragenen Zuständigkeiten werden vollumfänglich der Polizeiabteilung zum Vollzug überwiesen.

Vollzug

Art. 53a

Aufhebung der Polizeistunde

Die gesetzlich festgelegte Polizeistunde ist an den folgenden Tagen für das gesamte Gemeindegebiet aufgehoben: Silvester, Neujahr, Samstag und Montag der Bauernfasnacht, Samstag der Kirchweih (Herbst).

Polizeistunde

Aufschub der Polizeistunde

Am Berchtoldstag, Sonntag der Kirchweih (Herbst), 01. Mai und 01. August ist die Polizeistunde auf 02.00 Uhr festgesetzt.

Vorübergehende Ausnahmen von der Schliessungsstunde (Verlängerungen) sind bis spätestens 17.00 Uhr am Vortag bei der Stadtpolizei einzuholen.

Verlängerung

Art. 54

Fasnachts-
dekorationen

Die Fasnachtsdekorationen dürfen während 30 Tagen angebracht sein. Sie müssen den feuerpolizeilichen Vorschriften entsprechen und sind der Feuerpolizei der Stadt Dübendorf nach Fertigstellung zur Abnahme zu melden.

Stadtratsbeschluss Nr. 317 vom 15.10.1997

VII. Tierhaltung

Art. 55

Allgemeines

Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des Polizeivorstandes. Ausgebrochene gefährliche Tiere sind vom Besitzer sofort der Stadtpolizei zu melden. Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder durch Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Stadtrat das Halten von Tieren verbieten.

Art. 56

Tierkadaver

Tierkadaver sind der Kadaversammelstelle zu übergeben. Sie dürfen weder auf öffentlichen noch auf privatem Grund vergraben noch in Gewässer versenkt oder auf andere Weise beseitigt werden.

VIII. Massnahmen

Art. 57

Verwaltungszwang

Die Polizeiorgane sind berechtigt, die sofortige Beseitigung von Zuständen

und Einrichtungen zu verfügen, die gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstossen. Nach erfolgloser Aufforderung, in dringenden Fällen auch ohne eine solche, können die Polizeiorgane die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Drittpersonen vornehmen lassen. Die Kosten dafür werden dem oder den Verantwortlichen auferlegt.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen betreffend Immissionsschutz sind die Polizeiorgane berechtigt, die sofortige Einstellung der betreffenden Arbeiten anzuordnen, die Verwendung von Maschinen, Geräten usw. zu untersagen und allenfalls ihre Anordnungen durchzusetzen.

Bei Übertretungen in Wirtschaftsbetrieben oder solchen im Rahmen bewilligungspflichtiger Vergnügungsveranstaltungen können die Polizeiorgane überdies, wenn die Nachtruhe erheblich gestört wird, den Betrieb oder die Veranstaltung für die betreffende Nacht schliessen bzw. untersagen, wenn keine anderen Massnahmen Abhilfe schaffen können.

Art. 58

Für Bewilligungen wird eine Gebühr erhoben; deren Höhe wird, gestützt auf den jeweils gültigen Stadtratsbeschluss, vom Polizeivorstand festgesetzt.

Gebühren

IX. Strafbestimmungen

Art. 59

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Busse bis zu Fr. 500.— (1) bestraft, sofern nicht Strafbestimmungen anderer Gesetze oder Verordnungen zur Anwendung gelangen. Strafbar ist auch derjenige, der die Übertretung veranlasst oder sie in pflichtwidriger Weise nicht verhindert hat. In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt werden. Dem Fehlbaren werden ausserdem eine Spruchgebühr und allenfalls entstehende Unkosten auferlegt.

Strafen

Art. 60

Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depositen für Bussen, Gebühren und Kosten entgegenzunehmen. Sie sind dazu verpflichtet, wenn der Verzeigte im Ausland wohnhaft ist. Die Festsetzung der Busse durch die zuständige Behörde bleibt in jedem Fall vorbehalten.

Bussendepositum

(1) Stadtratsbeschluss Nr. 188 vom 26.05.1992 (Erhöhung auf Fr. 200.--)

(1) Stadtratsbeschluss Nr. 139 vom 11.04.1996 (Erhöhung auf Fr. 500.--)

X. Schlussbestimmungen

Art. 61

Inkrafttreten Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Zürich am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan in Kraft.

Art. 62

Aufhebung des bisherigen Rechts Nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Polizeiverordnung der Gemeinde Dübendorf vom 10. Dezember 1954 aufgehoben.

Die vorstehende Polizeiverordnung wurde vom Stadtrat gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 06. Juni 1926 mit Beschluss Nr. 235 vom 20. Juni 1980 erlassen.

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident: Dr. E. Bosshard
Der Stadtschreiber: P. Rogenmoser

Die Polizeidirektion des Kantons Zürich hat diese Verordnung am 27. Oktober 1980 genehmigt. Die Publikation im Amtlichen Anzeiger Dübendorf erfolgte am 14. November 1980.